

TE OGH 2003/6/26 150s8/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. Juni 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Burtscher als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Erwin S***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Erwin S***** und Dr. Gerwig P***** sowie der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 22. Oktober 2002, GZ 27 Hv 105/02f-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 26. Juni 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Burtscher als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Erwin S***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Erwin S***** und Dr. Gerwig P***** sowie der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 22. Oktober 2002, GZ 27 Hv 105/02f-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Den Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen.

Mit ihren Berufungen werden die Angeklagten, mit ihrer Nichtigkeitsbeschwerde und ihrer Berufung wird die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Erwin S***** und Dr. Gerwig P***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB, letzterer als Beteiligter nach § 12 dritter Fall StGB, schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden die Angeklagten Erwin S***** und Dr. Gerwig P***** des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB, letzterer als Beteiligter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB, schuldig erkannt.

Danach haben in Seefeld im Februar 1997

I./ Erwin S***** als Bürgermeister der Gemeinde S***** mit dem Vorsatz, diese und das Land T***** in ihrem Recht auf Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, des Tiroler Raumordnungsgesetzes und des örtlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Gemeinde S***** als deren

aufsichtsbehördlich genehmigt. Feststellungen über die Flächenwidmungen vor 1997, insbesondere im Zeitraum vom ersten Bewilligungsbescheid (1978) bis zur Errichtung des Hotels (1985), hat das Schöffengericht nicht getroffen. Gegen den Schuldspruch richten sich getrennt ausgeführte, auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5., 5a und 9 Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten.

Rechtliche Beurteilung

Den - auch im Rahmen der Mängel- und Rechtsrügen erstatteten - Beschwerdevorbringen, mit denen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Konstatierungen zum Schädigungsvorsatz der Angeklagten (Z 5a) dargetan werden, kommt Berechtigung zu. Das Schöffengericht ist der Sache nach erkennbar davon ausgegangen, dass die Angeklagten den Vorsatz hatten, die Gemeinde S***** und das Land T***** in ihrem Recht darauf, dass Bauobjekte - von gesetzlich normierten Ausnahmen abgesehen - nicht im Freiland errichtet werden dürfen und bereits vorschriftswidrig errichtete Bauten wieder abzureißen sind (vgl SSt 51/55; JBl 1992, 56; 11 Os 44/96), zu schädigen. Den - auch im Rahmen der Mängel- und Rechtsrügen erstatteten - Beschwerdevorbringen, mit denen erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Konstatierungen zum Schädigungsvorsatz der Angeklagten (Ziffer 5 a,) dargetan werden, kommt Berechtigung zu. Das Schöffengericht ist der Sache nach erkennbar davon ausgegangen, dass die Angeklagten den Vorsatz hatten, die Gemeinde S***** und das Land T***** in ihrem Recht darauf, dass Bauobjekte - von gesetzlich normierten Ausnahmen abgesehen - nicht im Freiland errichtet werden dürfen und bereits vorschriftswidrig errichtete Bauten wieder abzureißen sind (vergleiche SSt 51/55; JBl 1992, 56; 11 Os 44/96), zu schädigen.

Dabei blieben für die Annahme eines solchen Schädigungsvorsatzes maßgebliche Fragen ungeklärt, nämlich ob sich das Objekt bereits zu den ursprünglichen Bewilligungszeitpunkten sowie bei seiner Errichtung teilweise im Grünland oder aber zur Gänze im Bauland (siehe etwa S 79/I) befunden hatte, sowie ob der Baubeginn innerhalb von zwei Jahren nach dem 19. April 1983 und somit möglicherweise fristgerecht (siehe Zeugenaussage Dr. Sp***** S 53/II) erfolgt ist, wofür auch der Hinweis in der Benützungsbewilligung (S 103/I: "... bescheidgemäß ausgeführt ...") sprechen würde, sodass es bereits objektiv keines Sanierungsverfahrens bedurft hätte. Auch aufgrund des Umstands, dass im Bescheid vom 21. Februar 1997 explizit angeführt wurde, das Bauobjekt liege (im Bescheidzeitpunkt) zum Teil im Freiland sowie der ursprüngliche Baubescheid vom 25. Oktober 1978 in Zusammenhang mit jenem vom 19. April 1983 sei (gemeint: bei Baubeginn) nicht mehr wirksam gewesen, begegnen der somit im Sinn des Schuldspruchs gebotenen Hypothese, die Angeklagten hätten im Bescheid selbst ausdrücklich auf dessen Rechtswidrigkeit bewirkende Umstände hingewiesen, wiewohl sie mit Schädigungsvorsatz im oben angeführten Sinn handelten, erhebliche Bedenken. Die Annahme eines Schädigungsvorsatzes der Angeklagten würde bedeuten, dass sie diesen durch die Bescheidformulierungen selbst offen kundgetan hätten, was aber lebensfremd wäre (vgl 14 Os 9/02). Das Urteil war daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden bei nichtöffentlicher Beratung aufzuheben und die Verfahrenserneuerung anzuordnen (§ 285e StPO). Dabei blieben für die Annahme eines solchen Schädigungsvorsatzes maßgebliche Fragen ungeklärt, nämlich ob sich das Objekt bereits zu den ursprünglichen Bewilligungszeitpunkten sowie bei seiner Errichtung teilweise im Grünland oder aber zur Gänze im Bauland (siehe etwa S 79/I) befunden hatte, sowie ob der Baubeginn innerhalb von zwei Jahren nach dem 19. April 1983 und somit möglicherweise fristgerecht (siehe Zeugenaussage Dr. Sp***** S 53/II) erfolgt ist, wofür auch der Hinweis in der Benützungsbewilligung (S 103/I: "... bescheidgemäß ausgeführt ...") sprechen würde, sodass es bereits objektiv keines Sanierungsverfahrens bedurft hätte. Auch aufgrund des Umstands, dass im Bescheid vom 21. Februar 1997 explizit angeführt wurde, das Bauobjekt liege (im Bescheidzeitpunkt) zum Teil im Freiland sowie der ursprüngliche Baubescheid vom 25. Oktober 1978 in Zusammenhang mit jenem vom 19. April 1983 sei (gemeint: bei Baubeginn) nicht mehr wirksam gewesen, begegnen der somit im Sinn des Schuldspruchs gebotenen Hypothese, die Angeklagten hätten im Bescheid selbst ausdrücklich auf dessen Rechtswidrigkeit bewirkende Umstände hingewiesen, wiewohl sie mit Schädigungsvorsatz im oben angeführten Sinn handelten, erhebliche Bedenken. Die Annahme eines Schädigungsvorsatzes der Angeklagten würde bedeuten, dass sie diesen durch die Bescheidformulierungen selbst offen kundgetan hätten, was aber lebensfremd wäre (vergleiche 14 Os 9/02). Das Urteil war daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerden bei nichtöffentlicher Beratung aufzuheben und die Verfahrenserneuerung anzuordnen (Paragraph 285 e, StPO).

Anmerkung

E69923 15Os8.03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0150OS00008.03.0626.000

Dokumentnummer

JJT_20030626_OGH0002_0150OS00008_0300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at